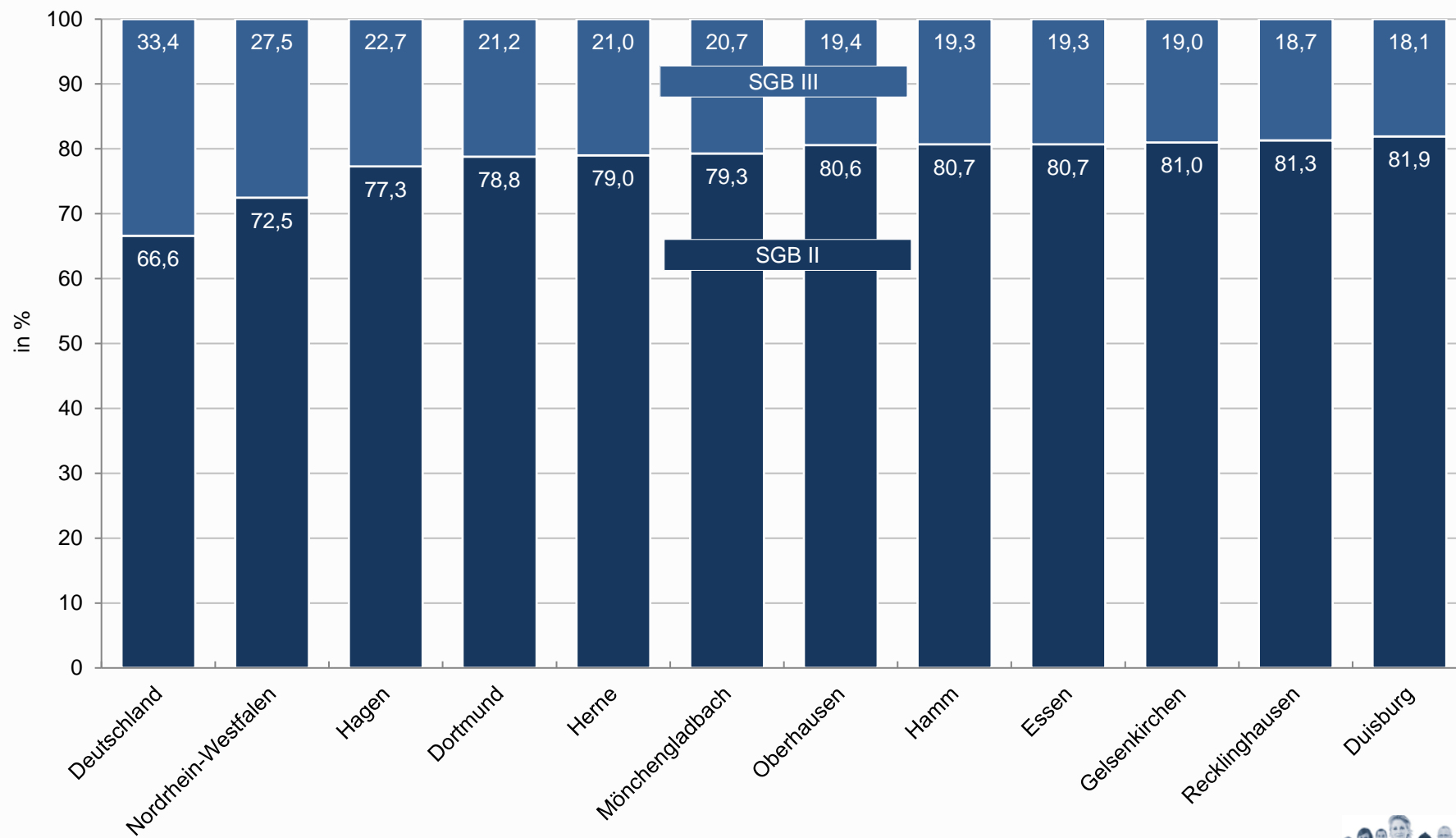


■ Anteil der Arbeitslosen in den Rechtskreisen SGB II und SGB III im Dezember 2017  
in ausgewählten Städten in Nordrhein-Westfalen in %



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2018), Statistik nach Regionen

## **Anteil der Arbeitslosen in den Rechtskreisen SGB II und SGB III im Dezember 2017 in ausgewählten Städten in Nordrhein-Westfalen**

Die Arbeitslosen sind seit der Hartz-Reform unterschiedlichen Rechtskreisen zugeordnet. In den Rechtskreis des SGB III fallen jene, die aufgrund ihrer Beitragszahlungen grundsätzlich Ansprüche auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. In den Rechtskreis des SGB II (Hartz IV) fallen demgegenüber Arbeitslose, die keine Versicherungsansprüche (mehr) haben und hilfebedürftig sind.

Seit Einführung dieser Zweiteilung hat die Arbeitslosenversicherung (SGB III) zunehmend an Bedeutung verloren. Insgesamt waren in Deutschland im Dezember 2017 rund zwei Drittel (66,6 %) aller Arbeitslosen dem Bereich des SGB II und ein Drittel (33,4 %) dem SGB III zugeordnet. Im Dezember 2005 lagen hingegen die Relationen bei 61 % zu 39 %. Die Absicherung durch die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld ist damit eher zur Ausnahme, der Verweis auf das fürsorgeförmige, bedürftigkeitsgeprüfte Arbeitslosengeld II und die Betreuung durch die Job-Center zum Regelfall geworden (vgl. [Abbildung IV.39](#)).

Nordrhein-Westfalen zeichnet sich dabei als ein Bundesland aus, in dem mit 72,5 % überproportional viele Arbeitslose dem Rechtskreis des SGB II zugeordnet sind. In Städten mit einer auffällig hohen Arbeitslosigkeit, und hier vor allem Langzeitarbeitslosigkeit, fällt der Bedeutungsverlust der Arbeitslosenversicherung noch drastischer aus. Besonders das Ruhrgebiet ist davon betroffen. Neun von zehn Städten mit dem höchsten SGB II-Anteil in Nordrhein-Westfalen finden sich im Ruhrgebiet. In allen 10 Städten unterliegen mindestens 77 % der Arbeitslosen dem Rechtskreis des SGB II. Besonders hoch liegt der Anteil in Duisburg (81,9 %), Recklinghausen (81,3 %) und Gelsenkirchen (81 %). Daneben ist Mönchengladbach die einzige Stadt außerhalb des Ruhrgebiets, in der der SGB II-Anteil mit 79,3 % genauso hoch ist wie im Ruhrgebiet.

### **Hintergrund**

Der Bedeutungsverlust des SGB III allgemein und der Arbeitslosenversicherung im Besonderen ist in erster Linie eine Folge der Leistungsverschlechterungen, die im Zuge der sogenannten Hartz-Reformen durchgesetzt worden sind. Besonders nachteilig wirken sich die Begrenzung der maximalen Bezugsdauer auf 12 Monate (für ältere Arbeitslose ab 50 Jahren verlängert sich die Bezugsdauer auf bis zu 24 Monate) und die Verkürzung der Rahmenfrist von drei auf zwei Jahre aus. Diese Ausdünnung der Schutzwirkung der Arbeitslosenversicherung lässt sich in Verbindung mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende als ein Paradigmenwechsel der Arbeitsmarktpolitik bezeichnen: Für die überwiegende Mehrzahl der Arbeitslosen in Deutschland, nämlich für fast 70 %, ist von vornherein (ab Eintritt der Arbeitslosigkeit) oder aber im Anschluss an einen Bezug der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld die Grundsicherung zuständig.

Die Arbeitslosenversicherung begrenzt sich damit auf den besser gestellten, anteilig aber immer kleiner werdenden Kreis der Arbeitslosen, die die Anwartschaftszeit und Rahmenfrist erfüllen und die ihre Arbeitslosigkeit zügig beenden. Im Ergebnis zeigt sich eine strenge Unterscheidung zwischen den besser gestellten Arbeitslosen in der Arbeitslosenversicherung des SGB III einerseits und den schlechter gestellten Arbeitslosen im Fürsorgesystem SGB II. Diese Aufspaltung bezieht sich nicht nur auf die materielle Unterstützung und die soziale Absicherung, sondern auch auf den Zugang in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und auf die Chancen auf eine nachhaltige Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Zu berücksichtigen ist dabei zusätzlich, dass keineswegs alle Arbeitslosen, die dem SGB III zugeordnet sind, auch Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Denn auch jene, die die Bezugsdauer des Arbeitslosengelds überschritten haben, aber wegen fehlender Bedürftigkeit nicht in den Bereich des SGB II fallen, werden weiterhin dem Rechtskreis des SGB III zugerechnet.

## **Methodische Hinweise**

Die Angaben hinsichtlich der Zuordnung der Arbeitslosen auf die Rechtskreise SGB II und SGB III basieren auf den Verwaltungsdaten der Bundesagentur für Arbeit.

Es gibt verschiedene Methoden um Arbeitslosigkeit zu definieren und zu messen. In Deutschland gelten nach der rechtlichen Definition (§ 16 SGB III) jene Personen als arbeitslos, die bei der Arbeitsagentur als „arbeitslos“ gemeldet sind, die hinsichtlich ihres Lebensalters und Gesundheitszustandes arbeitsfähig sind, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und bereit sind, zumutbare Arbeit anzunehmen. Personen, die sich nicht melden, aber dennoch eine Arbeit aufnehmen möchten, bilden die sog. Stille Reserve und bleiben bei den Arbeitslosenzahlen unberücksichtigt (vgl. [Abbildung IV.34](#)).

Ein ähnliches Bild erhält man bei Zuordnung der Arbeitslosen auf die EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosengeld I (vgl. [Abbildung IV.50b](#)). Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass die Empfänger von Arbeitslosengeld (Alg I) und Arbeitslosengeld II (Alg II) nicht mit den Arbeitslosen nach den Rechtskreisen des SGB II und SGB III gleichzusetzen sind: Die 0,97 Mio. Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB III setzen sich zusammen aus „arbeitslosen Leistungsempfängern im Rechtskreis des SGB III“ (also Alg I – Empfänger) und aus den „arbeitslosen Nichtleistungsempfängern im Rechtskreis des SGB III“. Dagegen setzen sich die 2 Mio. Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II vollständig aus arbeitslosen Alg II-Empfängern zusammen.